

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit dieser **Mandanteninformation für Vereine** möchten wir Sie über wichtige Änderungen und Urteile im Steuerrecht informieren. Wir hoffen Ihnen mit diesem Service eine zusätzliche Hilfe für Ihre Vereinsarbeit geben zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerkanzlei Guter

Hauptsitz:
St.-Mang-Straße 53
89584 Ehingen

Zweitsitz:
Friedrichstraße 31
17358 Torgelow

info@stb-guter.de
stb-guter.de

Mandanten-Information für Vereine

Im September 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Verluste eines Übungsleiters im Sportverein können anerkannt werden! Wir stellen Ihnen dazu eine wichtige Entscheidung vor. Zudem gehen wir der Frage nach, ob eine **Zuwendungsbestätigung** mit einem **falschen Ausstellungsdatum** zu einem Sonderausgabenabzug berechtigen kann. Der **Steuertipp** zeigt, worauf Sie bei der **Gestaltung Ihrer Satzung** achten sollten.

Übungsleiter-Freibetrag

Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?

Damit Sie Ihren Helfern etwas Gutes tun können, hat der Gesetzgeber bestimmte Steuerfreibeträge geschaffen. Im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags können Sie zum Beispiel Ihren Trainern derzeit **bis zu 2.400 € jährlich** steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen. Wie es dagegen mit der steuerlichen Berücksichtigung von Ausgaben aussieht, die dem Trainer entstehen, war bisher nicht abschließend geklärt. Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) dazu eine wichtige Entscheidung getroffen.

Geklagt hatte eine Trainerin, die von ihrem Sportverein im Jahr 2012 insgesamt Einnahmen von 1.200 € bezogen hatte; der Übungsleiter-Freibetrag lag damals bei 2.100 €. Da sie zu Auswärtswettkämpfen mit dem eigenen Pkw gefahren war, entstanden ihr Fahrtkosten von insgesamt 4.062 €, die sie - zunächst erfolglos - in ihrer Steuererklärung geltend machte.

Nach dem Urteil des BFH sind die Ausgaben auch in dieser Fallkonstellation abziehbar, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Zentrale Voraussetzung hierfür ist aber, dass die nebenberufliche Tätigkeit mit **Einkünfteerzielungsabsicht** ausgeübt wird. Somit muss der Übungsleiter über die gesamte (jahresübergreifende) Dauer seiner Tätigkeit einen Totalgewinn anstreben. Ansonsten würde er sich im Bereich der steuerlich irrelevanten Liebhaberei bewegen, bei der keine Kosten absetzbar sind.

Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun den Punkt der Einkünfteerzielungsabsicht noch prüfen muss. Sollte die Übungsleiterin diese Prüfung bestehen, kann sie für 2012 einen Verlust von 2.862 € (Ausgaben von 4.062 € abzüglich der steuerfreien Einnahmen von 1.200 €) geltend machen.

Hinweis: Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist nur auszugehen, wenn nicht in jedem

In dieser Ausgabe

- Übungsleiter-Freibetrag:** Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar? 1
- Kinder- und Jugendhilfe:** Wann Ihre Helfer kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen 2
- Sonderausgaben:** Verein muss zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen befugt sein 2
- Projektfinanzierung:** Dauerbedarf kann keine Kettenbefristung rechtfertigen 3
- Vereinsfest:** Haftung bei Sturz auf Festzeltrampe? 3
- Islamischer Verein:** Keine Gemeinnützigkeit bei Erwähnung im Verfassungsschutzbericht 4
- Tagespflege:** Nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung 4
- Steuertipp:** Worauf müssen Sie bei der Satzungsgestaltung achten? 4

Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss also auch etwas „übrigbleiben“.

Kinder- und Jugendhilfe

Wann Ihre Helfer kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

Vereine, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, müssen darauf achten, dass bei ihnen keine Helfer eingesetzt werden, die wegen einer **Sexualstraftat** strafrechtlich verfolgt worden sind. Den Nachweis kann man über ein erweitertes Führungszeugnis führen. Hinweise dazu, in welchen Fällen Ihre Helfer kein solches erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, kommen nun vom Landesarbeitsgericht Hamm (LAG).

Im Urteilsfall hatte ein Betriebswirt den Verein verklagt, bei dem er angestellt war. Für den Verein war er seit mehreren Jahren rein kaufmännisch tätig. Der Verein ist **anerkannter Träger der Jugendhilfe**, Sozialhilfe und der sozialtherapeutischen Versorgung. In der Geschäftsstelle, in der der Betriebswirt tätig war, bot der Verein auch Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene an, die entweder alleine oder in Gruppen in Wohnungen vorrangig von Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern betreut wurden. Der Verein verlangte von seinem Mitarbeiter, dass er ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollte, was dieser verweigerte. Vom LAG wollte der Kläger feststellen lassen, dass er zu der Vorlage nicht verpflichtet war. Er bekam recht.

Das LAG billigte dem Verein zwar zu, dass er als Arbeitgeber hinsichtlich der Frage, ob eine besondere Gefahrensituation entstehen könne, einen **Beurteilungsspielraum** habe. Nur der Arbeitgeber könne einschätzen, ob und inwieweit unter den bei ihm gegebenen betrieblichen Verhältnissen Mitarbeiter zu Minderjährigen Kontakt zur Schaffung einer besonderen Gefährdungssituation aufnehmen könnten. Wie das LAG feststellte, hatte der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitarbeiter in der Verwaltungsabteilung der Geschäftsstelle aber zu keinem Zeitpunkt bestimmungs- oder arbeitsplatzgemäß Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Dass sich daran etwas ändern würde, konnte das Gericht aufgrund der vertragsgemäßen Tätigkeit ausschließen. Damit musste der Betriebswirt kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Seine Tätigkeit für den Verein bestand unstrittig darin, mit den öffentlichen Trägern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu verhandeln und abzuschließen.

Hinweis: Laut LAG reicht allein die Möglichkeit, Kenntnis von Daten zu erlangen, die

ausgenutzt werden könnten, um Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, nicht aus, um die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen zu können.

Sonderausgaben

Verein muss zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen befugt sein

Damit gemeinnützige Vereine finanzielle Unterstützung in Form von Spenden erhalten, hat der Gesetzgeber einen steuerlichen Anreiz geschaffen: Spenden können steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass der Spender eine Zuwendungsbestätigung („**Spendenquittung**“) vorlegt.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) war einem Spender der Sonderausgabenabzug versagt worden. Die von ihm vorgelegte Zuwendungsbestätigung war auf den 24.12.2008 datiert und nahm auf eine vorläufige Bescheinigung vom 16.01.2009 Bezug. Darin war angegeben, dass die begünstigte Organisation für den Zeitraum vom 22.12.2008 bis längstens zum 21.06.2010 als gemeinnützig anerkannt war. Die Frage, ob eine Zuwendungsbestätigung, in der das **Ausstellungsdatum nicht korrekt** ist, überhaupt zu einem Sonderausgabenabzug berechtigen kann, hat der BFH bejaht.

Hinweis: Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) dürfen nur als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Empfänger eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat. Damit ist die Zuwendungsbestätigung unverzichtbare materiell-rechtliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug. In der Zuwendungsbestätigung müssen die Höhe des zugewendeten Betrags, der beabsichtigte Verwendungszweck und der steuerbegünstigte Status des Empfängers angegeben sein.

Auch der **Zeitpunkt** der Zuwendung spielt eine Rolle, weil die Ausgaben von den Einkünften des Kalenderjahres abgezogen werden, in dem die Zuwendung geleistet worden ist. Offengelassen hat der BFH im Streitfall, ob der genaue Zeitpunkt der Zuwendung angegeben sein muss, wenn der Steuerzahler diesbezüglich andere Nachweise führen kann. Die Angabe des korrekten Ausstellungsdatums in der Zuwendungsbestätigung ist dagegen keine unabdingbare Voraussetzung für den Spendenabzug. Allerdings muss der Zuwendungsempfänger zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Zuwendungsbestätigung ausstellt, hierzu berechtigt sein. Eine Zuwendungsbestätigung, die von einer

Körperschaft ausgestellt wird, die zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits dem Grunde nach zu einer solchen Handlung nicht befugt ist, kann nicht Grundlage für die Erlangung des Sonderausgabenabzugs sein. Das war hier aber der Fall.

Hinweis: Achten Sie bei der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen auf die Formalien, um dem Spender einen Sonderausgabenabzug zu ermöglichen und sich nicht einem Haftungsrisiko auszusetzen. Haben Sie hierzu Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.

Projektfinanzierung

Dauerbedarf kann keine Kettenbefristung rechtfertigen

Da bei Projekten nur vorübergehend Bedarf an Arbeitsleistung besteht, werden Arbeitsverhältnisse häufig befristet. In einem Streitfall vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) ging es um die Frage, wann eine Befristung wirksam ist.

Der beklagte Landkreis ist Träger von Berufsschulen und bietet ein Berufsvorbereitungsjahr an, das über Zuwendungen des Landes finanziert wird. Die Jugendlichen werden hierbei von Sozialpädagogen betreut. Der Kläger war auf der Grundlage von acht jeweils für die Dauer eines Schuljahres befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt. Er hielt die vereinbarte Befristung für unwirksam. Der Landkreis berief sich auf die Drittmittelfinanzierung, die Befristung sei daher sachlich gerechtfertigt. Die sozialpädagogische Betreuung während des Berufsvorbereitungsjahres sei **keine Daueraufgabe**, sondern ein auf das Schuljahr bezogenes Projekt. Das BAG hat die Befristung als unwirksam beurteilt.

Ein **sachlicher Grund** für die Befristung eines Arbeitsvertrags liegt vor, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht. Dieser Bedarf kann sowohl durch einen vorübergehenden Anstieg des Arbeitsvolumens bei den Daueraufgaben des Arbeitgebers entstehen als auch durch die Übernahme eines Projekts oder einer Zusatzaufgabe. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses muss mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass nach dem vorgesehenen Vertragsende für die Beschäftigung kein dauerhafter Bedarf mehr besteht. Hierüber hat der Arbeitgeber bei Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags eine Prognose zu erstellen, der konkrete Anhaltspunkte zugrunde liegen müssen. Eine Unsicherheit über die künftig bestehende Beschäftigungsmöglichkeit rechtfertigt keine Befristung, sondern gehört zum unternehmerischen Risiko. Dieses Risiko darf der Arbeitgeber nicht durch Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags auf den Arbeitnehmer

abwälzen.

Wird die Befristung auf ein **zeitlich begrenztes Projekt** gestützt, darf das Projekt keine Daueraufgabe des Arbeitgebers sein. Für das Vorliegen eines Projekts spricht es, wenn dem Arbeitgeber für die Durchführung der in dem Projekt verfolgten Tätigkeiten von einem Dritten finanzielle Mittel oder Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Wird ein Arbeitnehmer für die Mitwirkung an einem Projekt befristet eingestellt, muss zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erwarten sein, dass die Aufgaben nicht dauerhaft anfallen. Diese Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt. Das Berufsvorbereitungsjahr war seit über zehn Jahren eingerichtet und wurde ohne Unterbrechung Jahr für Jahr wieder erneut durchgeführt. Schon deshalb handelte es sich nicht um eine nur vorübergehende Tätigkeit.

Vereinsfest

Haftung bei Sturz auf Festzelttrampe?

Ein Vereinsfest soll allen Beteiligten Freude bereiten - schlimm, wenn dabei jemand zu Schaden kommt. Noch schlimmer ist es, wenn der Verletzte den Verein auf **Schadenersatz** verklagt, weil er meint, der Verein sei dafür verantwortlich - so geschehen nach einem Sommerfest einer Schützenbruderschaft. Der Verein sah sich nun einem Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm (OLG) ausgesetzt.

Der Kläger besuchte das Festzeltgelände einer Schützenbruderschaft. In das Festzelt gelangte man über eine aus Riffelblech angefertigte Aluminiumrampe. An dem Tag herrschte Dauerregen. Nach seinen Angaben rutschte der Kläger beim Verlassen des Festzelts gegen 17:30 Uhr auf der regennassen Rampe aus. Er stürzte und zog sich eine Fraktur seines Außenknöchels und einen Weichteilschaden zu. Unter Hinweis darauf, dass die Gefahrenquelle für ihn nicht erkennbar gewesen sei, rügte der Kläger eine **Verkehrssicherungspflichtverletzung** und verlangte von dem Schützenverein Schadenersatz, unter anderem Schmerzensgeld von 6.000 €.

Das OLG hat die Entscheidung des Landgerichts, das die Klage abgewiesen hatte, bestätigt. Der Verein habe seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt, so das Gericht. Eine Metallplatte, versehen mit einem die Begehrbarkeit sichernden Muster, sei vielerorts üblich und zugelassen. Jedermann wisse, dass auf einer solchen Metallplatte Wasser stehen bleiben und die Oberfläche dann rutschig sein könne. In diesem Fall müsse man vorsichtig gehen. Vom Festzeltbetreiber

seien **keine weiteren Sicherungsmaßnahmen** und auch kein Hinweis auf die offensichtliche Gefahrenstelle zu verlangen.

Islamischer Verein

Keine Gemeinnützigkeit bei Erwähnung im Verfassungsschutzbericht

Wenn ein Verein gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, stehen ihm vielfältige Steuerbefreiungen und steuerliche Vergünstigungen zu. Hervorzuheben sind beispielsweise weitreichende Befreiungen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Gemeinnützigkeit kann einem Verein jedoch aberkannt werden, wenn er **extremistische Tendenzen** aufweist. Das zeigt ein Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem ein islamischer Verein namentlich in den Verfassungsschutzberichten des Bundes der Jahre 2009 und 2010 genannt und darin ausdrücklich als extremistisch eingestuft worden war.

Das Finanzamt erkannte dem Verein daraufhin den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status ab und zog ihn zur Körperschaft- und Gewerbesteuer heran. Der Verein klagte gegen den Steuerzugriff und verlor: Laut BFH setzen die Steuervergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts voraus, dass die Körperschaft **keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen** fördert und nicht dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt.

Ist ein Verein im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes ausdrücklich als extremistische Organisation aufgeführt, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der betroffene Verein kann diese Vermutung nur widerlegen, indem er den vollen **Beweis des Gegenteils** erbringt. Im Streitfall hatte der Verein diese „Beweishürde“ nicht überwunden, denn er konnte im Gerichtsprozess nicht entkräften, dass die Äußerungen seiner Prediger und Imame extremistisches, grundgesetzfeindliches Gedankengut offenbarten.

Tagespflege

Nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung

Wird eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt, sind die Einnahmen bis zu 2.400 € jährlich steuerfrei (Übungsleiter-Freibetrag). Das Finanzgericht

Baden-Württemberg hat sich mit einer gemeinnützigen Einrichtung für **Altenhilfe** im Bereich der teilstationären Tagespflege älterer pflegebedürftiger Menschen befasst. Es hat den Einsatz der bürgerschaftlich engagierten, nebenberuflich tätigen Fahrer uneingeschränkt als „Pflege alter Menschen“ angesehen und daher in den gesetzlichen Grenzen steuerfrei gestellt.

Hinweis: Dagegen geht der Fiskus davon aus, dass die ausschließliche Tätigkeit als Fahrer keine begünstigte Tätigkeit darstellt. Das Finanzamt hat daher gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Steuertipp

Worauf müssen Sie bei der Satzungsgestaltung achten?

Die Satzung ist das A und O der Vereinsarbeit. Was bei deren Gestaltung zu beachten ist, verdeutlicht ein Beschluss des Bundesfinanzhofs. Danach muss die gesetzlich definierte **Mustersatzung** nicht zwingend eins zu eins übernommen werden. Die Satzung darf hinsichtlich ihres Aufbaus und ihres Wortlauts von der Mustersatzung abweichen. Sie muss aber die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke enthalten und den Begriff „selbstlos“ verwenden.

Zudem müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung genau bestimmt sein: Aufgrund der Satzung muss geprüft werden können, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind (**formelle Satzungsmäßigkeit**). Somit ist darin nicht nur zu regeln, welchen Zweck der Verein verfolgt und dass dieser Zweck den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht, sondern auch, dass dieser Zweck ausschließlich (und unmittelbar) verfolgt wird. Soweit die Satzung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, gehen etwaige Unklarheiten zulasten dessen, der sich auf die Steuervergünstigung beruft.

Hinweis: Die Satzung entscheidet über das steuerliche Wohl und Wehe. Lassen Sie sich dazu beraten, bevor Ihrem Verein die Gemeinnützigkeit plötzlich wegen eines kleinen Fehlers aberkannt wird.

Mit freundlichen Grüßen